

Rahmenrichtlinie

zum

Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz
(K-AWFG)

erstellt vom

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

behandelt im Beirat für die Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderung am 4.12.2018

bewilligt von der Kärntner Landesregierung am 18.12.2018

gültig ab 1. Jänner 2019

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieser Richtlinie ist das Gesetz vom 14. Juni 1984 über die Förderung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz, LGBl Nr. 49/1984, i.d.g.F. (K-AWFG)

Gemäß § 3 K-AWFG sind in Förderungsrichtlinien unter Bedachtnahme auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen nähere Bestimmungen zu treffen über:

- die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist die Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat
Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen
- die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen
- Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln
- die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln.

Diese Rahmenrichtlinie regelt diese allgemeinen Bedingungen für alle Förderungsbereiche im Rahmen des K-AWFG.

Maßnahmen, die im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie zeitlich befristete Förderungsschwerpunkte festhalten, werden in Maßnahmenschwerpunkten vom jeweiligen zuständigen Regierungsmittglied bewilligt.

2. Zielsetzung

Ziele des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz sind:

- die Teilnahme der in Kärnten wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile und Belastungen auszugleichen.
- die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.
- die Weiterbildung der Bewohner Kärntens lebensbegleitend zu fördern damit diese die Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels besser bewältigen können.

Zur Erreichung dieser Ziele fördert das Land Kärnten als Träger von Privatrechten Einrichtungen und Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.

3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen des K-AWFG sind Förderungsmaßnahmen des Landes Kärnten in folgenden Bereichen möglich:

- Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten;
- Wohnkostenzuschüsse für Lehrlinge;
- Förderung der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern;
- Aufwandsentschädigung für Besucher berufsbildender und berufsbildender Veranstaltungen, sowie Umschulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Förderung bedürftiger Arbeitnehmerfamilien;
- Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung im Arbeitnehmerbereich;
- Beihilfen zu Aufwendungen bei der Wohnraumbeschaffung;
- Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmerorganisationen;
- Beihilfen für Arbeitnehmer, denen erhöhte Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen;
- Beihilfen, die Arbeitnehmern nach unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes in besonderen Härtefällen eine Wiedereingliederung ins Berufsleben erleichtern;
- Förderung der Bereitschaft und der wirtschaftlichen Voraussetzung für eine lebensbegleitende Weiterbildung von Beschäftigten und Nichtbeschäftigten unabhängig von ihrem Alter;
- Förderung der lebensbegleitenden Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung;
- Förderung eines dezentralen bedarfsgerechten Weiterbildungsangebotes;
- Förderung der Entwicklung von Qualitätsstandards für eine ziel- und wirkungsorientierte Weiterbildung;
- Förderung spez. Weiterbildungsmaßnahmen für Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (Wiedereinsteiger/innen, gering Qualifizierte, Lehrlinge, ältere Arbeitnehmer, etc.).

4. Grundlagen der Förderung

Eine Förderung kann nur auf Grundlage eines schriftlichen/elektronischen Antrages gewährt werden. Anträge sind unter Verwendung der jeweils dafür bereitgestellten Antragsformulare in der vorgegebenen Form fristgerecht einzubringen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dem K-AWFG besteht nicht.
Förderungen erfolgen vorbehaltlich der budgetären Bedeckung beim Fördergeber.

Vor Inanspruchnahme einer Förderung nach dem K-AWFG sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehende Förderungen in Anspruch zu nehmen. Werden für eine Maßnahme oder eine Einrichtung andere Förderungen in Anspruch genommen, so müssen diese in der Antragstellung ausdrücklich angeführt sein und darf die Förderung nach dem K-AWFG nur in einem Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten höchstens den anerkannten förderbaren Kosten entspricht.
Die Förderungen werden vom Land Kärnten als Träger von Privatrechten gewährt.

Folgende Grundsätze werden der Förderung zugrunde gelegt:

- die Einhaltung der EU-rechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beim Einsatz von Fördermitteln
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen und deren Wirkung

5. Begriffsbestimmungen

Bei allen oben angeführten Parametern ist der Zeitpunkt/Zeitraum der geförderten Maßnahme wesentlich und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Sinne dieser Rahmenrichtlinie und der Maßnahmenschwerpunkte sind:

Arbeitnehmer/in

Eine Person mit Hauptwohnsitz in Kärnten in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis. Dies umfasst auch befristete und/oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Arbeitslose/r

Eine Person mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hat und nicht Arbeitnehmer/in i.S. dieser Richtlinie ist.

Arbeitssuchende/r

Eine Person mit Hauptwohnsitz in Kärnten die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt ist

Anerkannter Bildungsträger

Eine Bildungseinrichtung, die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Bund, Land etc.) aufweist oder aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen verpflichtet ist oder die von einer gem. dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde oder die Voraussetzungen von Ö-Cert i.S. der Art. 15 a Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert erfüllt. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Bildungseinrichtung bei der zuständigen Fachabteilung des Landes Kärnten um eine Aufnahme in die „Liste der anerkannten Bildungsträger“ ansucht und diese von der zuständigen Fachabteilung bewilligt ist.

Berufseinsteiger/in

Eine Person mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die unmittelbar nach dem Abschluss der Erstausbildung (Fachschulabschluss, Matura, Hochschulabschluss, Lehrabschluss u.a.) bisher nicht in das Berufsleben einsteigen konnte und beim AMS arbeitssuchend vorgemerkt ist.

Berufsbezogene Weiterbildung

Eine Weiterbildungsmaßnahme die einen Mindestumfang von 20 Stunden/Unterrichtseinheiten aufweist, für den derzeitigen Berufszweig der/des Antragsteller/in nutzbar ist; unabhängig vom Dienstgeber eine nachhaltige Einsatzmöglichkeit erwarten lässt und nicht von zur Verfügung stehenden Angeboten der öffentlichen Hand (Schulausbildungen, Studienangebote etc.) abgedeckt ist.

Beschäftigungsort

Der Ort, an dem die/der Beschäftigte gewöhnlich ihre/seine Arbeit verrichtet, selbst wenn sie/er vorübergehend an einen anderen Ort entsandt wird.

Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit

Das zu versteuernde Jahreseinkommen gem. Kennziffer 245 des Jahreslohnzettels.

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 22 ESTG und aus Gewerbebetrieb gem. § 23 ESTG.

Fahrtstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz

Die kürzeste Wegstrecke gemäß Routenplaner (Google Maps etc.) zwischen dem Wohnort (Hauptwohnsitz als überwiegend tatsächlich genutzter Wohnort und Mittelpunkt der Lebensinteressen) und dem Arbeitsplatz (Dienstort gem. Dienstvertrag).

Förderabteilung

Die beim Amt der Kärntner Landesregierung gemäß Geschäftseinteilung zuständige Fachabteilung.

Freie/r Dienstnehmer/-in

Eine Person mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die sich im Sinne des § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz aufgrund eines freier Dienstvertrags auf bestimmt oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.

KMU

Ein Unternehmen mit einem Betriebsstandort in Kärnten, welches zumindest 2 der u.a. von der EU empfohlenen Grenzen nicht überschreitet

- Mitarbeiter/innen: 249
- Jahresumsatz: 50 Mio. €
- Bilanzsumme: 43 Mio. €

wobei Beteiligungen ab 25 % konsolidiert dargestellt werden müssen.

Lehrling

Eine Person in einem aufrechten Lehrverhältnis gem. § 1 Berufsausbildungsgesetz, § 2 Abs. 5 Land und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, § 5 Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsverordnung, in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gem. § 30 BAG oder in einer integrativen Berufsausbildung gem. § 8b BAG, §§ 11ff LFBAG u.a.

Lehrbetrieb in Kärnten

Der Dienstgeber, mit welchem der Lehrling in einem aufrechten Lehrverhältnis steht und an einem Unternehmens-/Betriebsstandort in Kärnten eingesetzt wird.

Lehrwerkstätte betrieblich in Kärnten

Eine im Bundesland Kärnten gelegene Ausbildungseinrichtung eines gewerblichen Unternehmens, die eine vom Produktionsablauf unabhängige Infrastruktur aufweist, in welcher ausschließlich Lehrlinge des Unternehmens/der Unternehmensgruppe ausgebildet werden und von der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung als „betriebliche Lehrwerkstätte“ anerkannt ist.

Lehrwerkstätte zwischenbetrieblich in Kärnten

Eine im Bundesland Kärnten gelegene Ausbildungseinrichtung eines gewerblichen Unternehmens, die eine vom Produktionsablauf unabhängige Infrastruktur aufweist, in welcher Lehrlinge des Unternehmens/der Unternehmensgruppe und auch anderer Unternehmen ausgebildet werden und von der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung als „zwischenbetriebliche Lehrwerkstätte“ anerkannt ist.

Lehre mit Matura/Berufsreifeprüfung

Eine Ausbildung, die gemäß dem Ausbildungsförderungsmodell des BMBWF „Berufsmatura : Lehre mit Reifeprüfung“ erfolgt.

Wiedereinsteiger/in

Ein/e ehemalige/r Arbeitnehmer/in bzw. freie Dienstnehmerin, mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die/der sich in Karenz befindet, sowie ein Wiedereinsteiger/in, die/der bis zu 3 Jahre nach Elternkarenzende den Wiedereinstieg in das Berufsleben beabsichtigt.

Wohnsitz im Bundesland Kärnten

Der zum Zeitpunkt bzw. über den Zeitraum der geförderten Maßnahme im Bundesland Kärnten gelegene Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

6. Informationspflichten und -rechte

6.1. Informationspflicht bei Antragstellung

Die Anträge sind ausschließlich in der vorgegebenen Form unter Verwendung der bereitgestellten Antragsformulare bzw. Formvorgaben im E-Gouvernement, vollständig mit allen notwendigen Unterlagen fristgerecht einzubringen. Unvollständige, fehlerhafte und widersprüchliche Angaben bzw. Anträge führen zur Ablehnung der Ansuchen.

6.2. Zusätzliche Informationspflichten bei projektbezogenen Förderungen

Nach Projektabschluss des gegenständlichen Vorhabens sind innerhalb von 6 Monaten schriftlich dem Fördergeber zu übermitteln:

- Endabrechnung samt PLAN-IST Vergleich
- Abschlussbericht

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Förderabteilung oder durch vom Fördergeber beauftragte Dritte erfolgt die Endabrechnung auf Grundlage der anerkannten förderbaren Kosten. Diese Endabrechnung ist Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel bzw. der letzten Fördertangente.

Auf Aufforderung sind dem Fördergeber ergänzend zu übermitteln

- Jahresabschluss, Nachweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege)
- Quartalsberichte (insbesondere bei Projekten mit längerer Laufzeit)

6.3. Einsicht und Auskunftserteilung bei projektbezogenen Förderungen

Zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung ist Vertretern/-innen der Förderabteilung, des Rechnungshofes, sonstiger zuständiger Prüforganisationen des Bundes und des Landes bzw. einem von der Förderabteilung beauftragten Dritten der Zutritt zur geförderten Einrichtung, die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen in alle mit der Erfüllung der Fördervereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren. Sämtliche Originalrechnungen und -belege sind zu diesem Zwecke 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Auf Aufforderung sind dem Fördergeber/-in zu übermitteln:

- Jahresabschluss, Nachweise über die wirtschaftliche stabile Ausgangslage und Leistungsfähigkeit
- Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege)
- Quartalsberichte (insbesondere bei Projekten mit längerer Laufzeit)

6.4. Öffentlichkeitsarbeit/Marketing bei projektbezogenen Förderungen

Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, im Schriftverkehr und auf sämtlichen projektbezogenen Publikationen (Folder, Prospekte, Homepage, etc.) auf die Förderung des Landes Kärnten samt dem Logo des Landes Kärnten hinzuweisen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen), im Zusammenhang mit der gegenständlichen Fördervereinbarung, sind zeitgerecht vor ihrer Durchführung der Förderabteilung zur Kenntnis zu bringen und mit dieser abzustimmen.

6.5. Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten, Transparenzdatenbank

Der/die Förderungsgeber/in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß:

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung,
 - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie
- für Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

7. Fördernehmer/-innen

im Rahmen dieser Richtlinie können sein:

- personenbezogene Individualförderungen
- projektbezogene Trägerförderungen
 - Unternehmen (EU, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaften etc.)
 - Gemeinnützige Organisationen, NGO's, Vereine)

Förderungen an Projektträger werden auf Basis der VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO); insbesondere Art. 31 (Ausbildungsbeihilfe) gewährt. Die in dieser VO festgelegten Voraussetzungen (beihilfenfähige Kosten, Beihilfenintensität etc.) sind von der/om Antragsteller/in bei Antragstellung nachzuweisen und bei der Projektdurchführung zu beachten.

Die konkrete Definition der antragsberechtigten Fördernehmer/-innen erfolgt in den spezifischen Maßnahmenregelungen.

8. Art, Form und Umfang der Förderung

Grundsätzlich werden die Förderungen als „verlorene“ Zuschüsse gewährt. Wenn der spezifische Förderungszweck und die damit verbundene Zielsetzung es vorsehen können Förderungen auch als zinsbegünstigte oder zinsenlose Darlehen gewährt werden.

Als förderbare Kosten können im Rahmen von Individualförderungen insbesondere anerkannt werden:

- Kosten für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen von anerkannten Bildungsträgern
- Prüfungsgebühren anerkannter Bildungsträger die im Rahmen oder infolge einer berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahme anfallen
- Herausragende Ausbildungserfolge
- Kosten die mit besonderen Ausbildungsinhalten – formen, -modellen verbunden sind
- Fahrtkosten für die berufliche Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln
- Fahrtkosten wenn die berufliche Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist

Als förderbare Kosten können im Rahmen von Projektförderungen insbesondere anerkannt werden:

- Investitionskosten auf Basis Echtkostennachweise
- Sachkosten auf Basis Echtkostennachweise bzw. auf Basis Kostenpauschale
- Personalkosten auf Basis Echtkostennachweise bzw. auf Basis Kostenpauschale

Die Definition von Art und das Ausmaß der Förderung erfolgt in den spezifischen Maßnahmenregelungen.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist in der in den Maßnahmenschwerpunkten vorgegebenen Form schriftlich bzw. elektronisch fristgerecht bei der Förderabteilung einzubringen.

Wenn von der Förderabteilung für die Antragstellung bestimmte Formulare vorgegeben und auf der Homepage des Landes bzw. im E-Gouvernement veröffentlicht sind, können Anträge nur anhand dieser Antragsformulare erfolgen.

Das Land Kärnten behält sich ausdrücklich vor, die in den Antragstellungen angeführten Angaben zu überprüfen und weitere Unterlagen zur Antragstellung anzufordern. Wenn diese Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, wird der Antrag außer Evidenz genommen und gilt der Antrag als abgelehnt.

Förderungen sind ausgeschlossen, wenn:

- Maßnahmen der Zielsetzung des K-AWFG oder dieser Richtlinie widersprechen
- Anträge nicht fristgerecht und in der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Form erfolgen
- bei projektbezogenen Förderungsanträgen eine wirtschaftliche stabile Ausgangslage des Antragstellers nicht gegeben ist, wie beispielsweise:
 - anhängigem Insolvenzverfahren oder Verfahrensabschluss ohne Erfüllung des Sanierungs- oder Zahlungsplanes,
 - abgewiesenem Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens
 - Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung

Nach Prüfung des Antrages durch die Förderabteilung wird – vorbehaltlich einer Befürwortung und budgetären Bedeckung - von dieser ein Bewilligungsakt an die zuständigen Kompetenzträgern des Landes Kärnten gestellt. Zusagen und Absagen erfolgen ausschließlich schriftlich bzw. in elektronischer Form im E-Gouvernement. Bei projektbezogenen Förderungen ist auf Grundlage der Zusage ein gesonderter Förderungsvertrag in der in der Zusage angeführten Frist zu unterfertigen, widrigenfalls der Antrag außer Evidenz genommen wird und der Antrag als abgelehnt gilt.

Werden ausbezahlte Fördermittel nicht zur Gänze verwendet bzw. vom Fördergeber nicht widmungsgemäß verwendet, so hat der/die Fördernehmer/in die nicht verwendeten bzw. nicht anerkannten Mittel dem Land Kärnten rück zu erstatten.

Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die im Förderungsantrag angeführten Zwecke verwendet werden und sind die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Dem Amt der Kärntner Landesregierung ist jederzeit die Überprüfung der im jeweiligen Antrag gemachten Angaben zu gestatten

Die Antragsteller sind verpflichtet alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Förderung ändern, unverzüglich schriftlich der zuständigen Fachabteilung im Amt der Kärntner Landesregierung bekanntzugeben,

Das Land Kärnten ist berechtigt, die sofortige Einstellung der Auszahlungen der Förderungsmitel sowie die Rückzahlung des gesamten bereits ausbezahlten Förderbetrages samt allfälliger Nebengebühren oder eines Teilbetrages zu verlangen, wenn:

- Förderungsbeträge widmungswidrig verwendet oder wesentliche Bestimmungen der gegenständlichen Förderrichtlinie nicht eingehalten werden, oder
- der Bezug der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt worden ist, oder
- der/die Fördernehmer/in die Prüfung erschwert oder unmöglich macht, oder
- der/die Fördernehmer/in den Betrieb gänzlich oder teilweise veräußert oder ohne Zustimmung des Landes an Dritte überträgt, gleichgültig in welcher Form, oder
- über das Vermögen des/der Fördernehmer/in bzw. des Betriebes der Konkurs verhängt oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Vermögen abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird, oder
- der Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungsverbot nicht einhält.

Der angeforderte Betrag ist nach Aufforderung dem Land Kärnten samt einer Verzinsung basierend auf dem Referenzzinssatz der ÖNB zzgl. einem Aufschlag von 4,5 % ab dem Tag der Zuzählung, zurückzuzahlen.

10. Maßnahmenschwerpunkte

Das für die Arbeitnehmerförderung zuständige Regierungsmitglied kann im Rahmen des K-AWFG und dieser Rahmenrichtlinie Maßnahmenschwerpunkte der Förderungen schriftlich befristet festlegen. Diese Maßnahmenschwerpunkte sind dem ANF-Beirat zur Kenntnis zu bringen.

11. Gerichtliche Geltendmachung

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Förderungsvertrag) welcher auf Basis dieser Richtlinie zum K-AWFG abgeschlossen wird gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 104 JN.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2019 in Kraft, gilt bis auf weiteres und ersetzt alle bisherigen Richtlinien zum K-AWFG.

Klagenfurt am Wörthersee, 01. Jänner 2019